



Titel der Richtlinie: **Richtlinie zum Wettbewerbsrecht**  
Verantwortlicher **Chief Legal Officer**  
der Richtlinie: **Rechtswesen**  
Abteilung: **1. Dezember 2020**  
Umgesetzt am:

## **NEP Richtlinie zum Wettbewerbsrecht**

## **1. Absichtserklärung**

- 1.1 Es ist die Politik der NEP Group, Inc. und aller ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (zusammen „NEP“) und ihrer jeweiligen leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Mitarbeiter und internen Auftragnehmer (zusammen „Personal“), und aller ihrer Vertreter, Berater, Lieferanten, Verkäufer, Dienstleister und aller anderen, die in irgendeiner Eigenschaft im Auftrag von NEP handeln (zusammen „Vertreter“), unser Geschäft auf ehrliche und ethische Weise zu führen. Wir verfolgen einen Null-Toleranz-Ansatz bei Verstößen gegen die Wettbewerbsgesetze, die für unser Geschäft gelten.
- 1.2 Wir glauben, dass ein vollständig wettbewerbsfähiger Markt sowohl unserem Geschäft als auch unseren Kunden zugute kommt. Wir verpflichten uns, in all unseren Geschäftsbeziehungen, überall wo wir tätig sind, professionell, fair und integer zu handeln, und dulden keine Aktivitäten, die das von unseren Kunden erwartete Wettbewerbsniveau in irgendeiner Weise rechtswidrig einschränken könnten.
- 1.3 Wir werden alle für unser Geschäft geltenden Wettbewerbsgesetze sowie die Wettbewerbsgesetze der Gerichtsbarkeiten, in denen wir Dienstleistungen erbringen, einhalten.

## **2. Angaben zu dieser Richtlinie**

- 2.1 Der Zweck dieser Richtlinie ist:
- (a) unsere Verantwortlichkeiten und derjenigen, die für uns arbeiten, bei der Einhaltung und Aufrechterhaltung unserer Position zur Verhinderung rechtswidrigen wettbewerbswidrigen Verhaltens durch das Unternehmen darzulegen; und
  - (b) Informationen und Orientierungshilfen für diejenigen bereitzustellen, die für uns arbeiten, um mögliche Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht zu erkennen und zu vermeiden.
- 2.2 Als Unternehmen können wir ernsthafte Auswirkungen haben, wenn festgestellt wird, dass unser Verhalten oder das einer Person, die für uns arbeitet, gegen das Wettbewerbsrecht verstößt. Dazu gehören:
- (a) Bußgelder von bis zu 10 % des gesamten weltweiten Umsatzes unserer gesamten Gruppe;
  - (b) Rufschädigung;
  - (c) mühsame und teure Untersuchungen, die oft viele Jahre dauern;
  - (d) Zivilklagen für Schäden (die jetzt sehr üblich sind); und
  - (e) nicht durchsetzbare Bedingungen oder Verträge.
- 2.3 Personen, die an Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht beteiligt sind, riskieren auch schwerwiegende Folgen, wie z. B.:

- (a) strafrechtliche Sanktionen, einschließlich Inhaftierung und / oder Geldstrafen (auch wenn ihr Verhalten nicht unehrlich war);
- (b) Disqualifikation von Verwaltungsratsmandaten;
- (c) Haftung für zivilrechtliche Schäden;
- (d) Rufschädigung und
- (e) Disziplinarmaßnahmen.

2.4 Wir nehmen daher unsere wettbewerbsrechtlichen Verantwortlichkeiten ernst und verlangen von allen in Abschnitt 3 unten genannten Personen, dass sie diese Richtlinie jederzeit einhalten.

### **3. Wer muss diese Richtlinie einhalten?**

Diese Richtlinie gilt für NEP, Mitarbeiter und Vertreter, wie in Abschnitt 1.1 definiert.

### **4. Wer ist für die Richtlinie verantwortlich?**

4.1 Die Richtlinie wird vom Vorstand von NEP, dem Chief Legal Officer von NEP und dem Compliance Direktor der Gruppe von NEP sowie deren Beauftragten verwaltet.

4.2 Der Chief Legal Officer ist in erster Linie und täglich für die Umsetzung dieser Richtlinie, die Überwachung ihrer Verwendung und Wirksamkeit, die Bearbeitung von Fragen und die Prüfung der internen Kontrollsysteme und -verfahren verantwortlich, um sicherzustellen, dass sie potenzielle Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht wirksam verhindern.

4.3 Alle Managementebenen müssen dafür sorgen, dass die ihnen direkt unterstellten Mitarbeiter, diese Richtlinie verstanden haben und sie einhalten, und dass sie eine angemessene Schulung darüber erhalten.

4.4 Sie sind eingeladen, sich zu dieser Richtlinie zu äußern und Möglichkeiten vorzuschlagen, wie sie verbessert werden könnte. Kommentare, Vorschläge und Anfragen sollten an den Chief Legal Officer oder den Compliance Direktor der Gruppe gerichtet werden.

### **5. Allgemeine Grundsätze für den Umgang mit Wettbewerbern**

5.1 Gelegentlich kommen wir im Kontext formeller Geschäftsbeziehungen oder Branchenveranstaltungen mit unseren Wettbewerbern in Kontakt. Es liegt in Ihrer Verantwortung und Ihrer Verpflichtung, die nachstehend aufgeführten Grundsätze in Bezug auf Kontakte mit Wettbewerbern von NEP jederzeit einzuhalten, um das Risiko (oder den Anschein) eines rechtswidrigen wettbewerbswidrigen Verhaltens unter Verstoß gegen die Wettbewerbsgesetze zu vermeiden.

### ***Unrechtmäßige Vereinbarungen mit Wettbewerbern***

---

NEP Richtlinie zum Wettbewerbsrecht (1. Dezember 2020)

NEP behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und soweit gesetzlich zulässig, diese Richtlinie jederzeit mit oder ohne Mitteilung an die Mitarbeiter zu ändern oder einzustellen.

- 5.2 Es ist ein schwerwiegender Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht, wenn Wettbewerber zustimmen, den Wettbewerb in irgendeiner Weise einzuschränken oder zu beschränken, insbesondere:
- (a) Preise, Preiselemente oder andere Handelsbedingungen festzulegen;
  - (b) Lieferungen zu begrenzen oder zu kontrollieren;
  - (c) Märkte oder Kunden zwischen Wettbewerbern zuzuweisen; oder
  - (d) gemeinsam Kunden, Lieferanten oder andere Wettbewerber zu boykottieren.
- 5.3 Eine solche Vereinbarung ist rechtswidrig, auch wenn:
- (a) sie nicht umgesetzt wurde oder keine Auswirkungen hatte; oder
  - (b) sie nicht in schriftlicher Form vorliegt. Die Gesetze verbieten jede Form von wettbewerbswidriger Vereinbarung oder Abmachung zwischen Wettbewerbern, sei es formell oder informell, ausdrücklich oder stillschweigend oder mündlich oder implizit (z. B. ein unausgesprochenes „Gentleman’s-Agreement“).
- 5.4 Sie sollten daher niemals mit einem Wettbewerber von NEP Vereinbarungen treffen, um den Wettbewerb in irgendeiner Weise einzuschränken.
- 5.5 Die Konsultation des Chief Legal Officer oder des NEP Compliance Direktor der Gruppe ist erforderlich, bevor NEP eine Geschäftsbeziehung mit einem Wettbewerber eingeht. Sobald die Genehmigung für eine Geschäftsbeziehung mit einem Wettbewerber erteilt wurde, müssen die Grundsätze in dieser Richtlinie bezüglich des Informationsaustauschs (unten aufgeführt) und alle Protokolle, die vom Chief Legal Officer oder Compliance Direktor der Gruppe festgelegt wurden, jederzeit strikt befolgt werden.

#### ***Unrechtmäßige Kommunikation mit Wettbewerbern***

- 5.6 Sie sollten nicht mit Wettbewerbern bezüglich wettbewerbsrelevanten Themen kommunizieren. Die bloße Diskussion oder der Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen (wie nachstehend beschrieben) zwischen Wettbewerbern kann an sich einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Wettbewerbsgesetze darstellen, selbst wenn keine Absprache erzielt wird. Dies liegt daran, dass es Wettbewerbern helfen kann, Absprachen zu treffen, die Unsicherheiten über die strategischen Variablen des Wettbewerbs zwischen ihnen (z. B. Preise, Produktion, Nachfrage, Kosten, Marketingpläne, Innovationen usw.) beseitigen. Die Wettbewerbsbehörden leiten oft Kartellvereinbarungen aus solchen Diskussionen oder Austauschen ab, die jede Form annehmen können, sei es bilateral, einseitig oder sogar indirekt (z. B. Informationsaustausch über einen Kunden).
- 5.7 Bei den folgenden Themen handelt es sich um „wettbewerbsrelevante Informationen“, die niemals mit Wettbewerbern besprochen oder kommuniziert werden sollten:
- (a) jüngste oder zukünftige Preise, einschließlich jeglicher Preiskomponente (z. B. Zuschläge, Preisnachlässe oder Rabatte) oder Zeitpunkte der Preisänderungen;

- (b) Kredit- oder Lieferbedingungen für Kunden;
- (c) Kosten der Geschäftstätigkeit;
- (d) Gewinne oder Gewinnspannen;
- (e) Verkaufs-, Marketing- oder strategische Geschäftspläne;
- (f) die Identitäten oder Kontodaten von Kunden, die von NEP oder seinen Wettbewerbern bedient werden oder werden sollen;
- (g) Märkte oder geografische Gebiete, die von NEP oder seinen Wettbewerbern bedient werden oder werden sollen;
- (h) spezifische Ausschreibungen oder Angebote;
- (i) Verhandlungsstrategien; oder
- (j) Auswahl oder Kündigung von Kunden oder Antworten auf Anfragen von Kunden.

5.8 Sollten Sie von einem Wettbewerber einen unangemessenen Kontakt erhalten, sollte dies dem Chief Legal Officer oder Compliance Direktor der Gruppe unverzüglich auf geeignete Weise gemeldet werden. Jegliche Korrespondenz mit oder von Wettbewerbern sollte aufbewahrt werden.

5.9 Sie sollten keine Dritten (einschließlich Kunden oder Lieferanten) als Vermittler verwenden, um wettbewerbsrelevante Informationen mit Wettbewerbern auszutauschen, und Sie sollten keine Dritten nach wettbewerbsrelevanten Informationen unserer Wettbewerber fragen. Wenn Sie die wettbewerbsrelevanten Informationen eines Wettbewerbers von einem Kunden erhalten, stellen Sie sicher, dass Sie eine Aufzeichnung führen, die angibt, (i) wer sie zur Verfügung gestellt hat, und (ii) dass sie nicht von Ihnen/NEP angefordert wurde, und informieren Sie den Chief Legal Officer oder Compliance Direktor der Gruppe.

## **6. Angebotsvorbereitung und Entscheidungen**

6.1 Wettbewerbsfähige Ausschreibungen sind ein wichtiger Aspekt der Geschäftstätigkeit von NEP. Die für NEP geltenden Wettbewerbsgesetze verlangen eindeutig, dass Wettbewerber ihre Kosten- und Preisdaten und alle anderen Aspekte ihrer Angebote unabhängig und ohne Zusammenarbeit mit anderen Anbietern entwickeln. Daher sollten die folgenden Richtlinien bei der Erstellung unserer Angebote beachtet werden:

- (a) Sie sollten keine Informationen, die Sie von einem Wettbewerber erhalten haben, bei der Formulierung von NEPs Angeboten oder Angebotsschätzungen verwenden. Unsere Gebotsrichtlinien und -entscheidungen sollten unabhängig unter Berücksichtigung relevanter wirtschaftlicher Faktoren, Marktbedingungen und Wettbewerbsinformationen aus nicht wettbewerbsorientierten Quellen festgelegt werden. Solche Richtlinien und Entscheidungen sollten nicht auf einer Kommunikation oder Vereinbarung mit einem Wettbewerber beruhen.
- (b) Sie sollten keine Angebote oder Aspekte eines Angebots (einschließlich des Angebotsbetrags, der zur Berechnung des Angebots verwendeten Informationen oder

der Absicht von NEP oder auf andere Weise, ein Angebot abzugeben) mit einem Wettbewerber besprechen.

### ***Gemeinsame Ausschreibung und Unterauftragsvergabe an Wettbewerber***

6.2 Wenn NEP erwägt, ein gemeinsames Angebot einzureichen oder eine Untervertragsbeziehung mit einem Wettbewerber einzugehen, zum Beispiel, weil keine der Parteien in der Lage wäre, alle Anforderungen des Angebots allein zu erfüllen, sollte der Chief Legal Officer oder Compliance-Direktor der Gruppe konsultiert werden, bevor Gespräche mit dem potenziellen Angebots- oder Untervertragspartner geführt werden. Die folgenden Protokolle (zusammen mit anderen, die vom Chief Legal Officer oder Compliance-Direktor der Gruppe bestimmt werden) sollten in Bezug auf gemeinsame Ausschreibungen oder Untervertragsvereinbarungen mit Wettbewerbern beachtet werden:

- (a) Der Kunde muss seine Zustimmung erteilen, bevor gemeinsame Ausschreibungen oder Untervertragsgespräche oder -vereinbarungen stattfinden. Bevor die Bestätigung vorliegt, dass ein Kunde keine Einwände gegen ein mögliches gemeinsames Angebot oder einen möglichen Untervertrag erhebt, sollten die Parteien diesen Kunden oder das Angebot oder die Gelegenheit nicht miteinander besprechen, einschließlich der Frage, welche Partei sich in Bezug auf das Angebot oder Gelegenheit an den Kunden wenden wird, ob ein gemeinsames Angebot oder eine Unterauftragsvereinbarung für das Projekt geeignet ist oder welche vertragliche Rolle jede Partei übernehmen würde.
- (b) Die Parteien können jedoch nicht sensible technische Informationen über ihre Servicefähigkeiten und -technologien *allgemein* austauschen oder diskutieren (d.h. nicht in Bezug auf eine bestimmte Kunden- oder Projektausschreibung oder -gelegenheit), damit sie in der Lage sind, die gesamte Palette von Dienstleistungen, die durch gemeinsame Angebote oder Unterauftragsvereinbarungen möglich sind, individuell zu vermarkten oder an Kunden weiterzugeben.
- (c) Nachdem bestätigt wurde, dass der Kunde keine Einwände gegen gemeinsame Gebote oder Untervertragsgespräche hat, sollten die Parteien keine wettbewerbsrelevanten Informationen (wie oben beschrieben) austauschen oder diskutieren, außer mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung ihrer jeweiligen Rechtsberater.
- (d) Die Parteien sollten alle ausgetauschten oder diskutierten Informationen auf das beschränken, was für die Bewertung und Umsetzung des vorgeschlagenen gemeinsamen Angebots oder der Unterauftragsvereinbarung durch die Parteien unbedingt erforderlich ist.
  - (i) Im Rahmen einer Unterauftragsvereinbarung kann dies Folgendes umfassen:
    - (A) die Preise, die der Subunternehmer dem Hauptauftragnehmer in Rechnung stellt (jedoch nicht der Gesamtpreis, den der Hauptauftragnehmer dem Kunden für das Projekt in Rechnung stellt);
    - (B) technische Informationen, die zur Vorbereitung und Durchführung des gemeinsamen Angebots oder der Vereinbarung über die Vergabe von Unteraufträgen erforderlich sind; und

- (C) die Vertragsbedingungen, die im Zusammenhang mit dieser Untervertragsvereinbarung gelten.
- (ii) Gemeinsame Angebote, die nicht als Unterauftragsvereinbarungen strukturiert sind, sondern ein Element des gemeinsamen Marketings oder gemeinsamen Verkaufs beinhalten, stellen ein besonders hohes Risiko für das Wettbewerbsrecht dar und daher sollte jeder Informationsaustausch im Voraus vom Chief Legal Officer oder Compliance Direktor der Gruppe genehmigt werden, nach Konsultation mit einem externen Rechtsberater, falls erforderlich.
- (e) Die Parteien sollten die Verbreitung der von der anderen Partei erhaltenen Informationen auf Personen innerhalb ihrer Organisationen oder Vertreter beschränken, die die Informationen benötigen, um das gemeinsame Angebot oder die Unterauftragsvereinbarung zu bewerten oder umzusetzen.
- (f) NEP sollte die von der anderen Partei erhaltenen Informationen nicht für andere Zwecke als die Bewertung oder Umsetzung des gemeinsamen Angebots oder der Unterauftragsvereinbarung für ein bestimmtes Projekt verwenden.
- (g) NEP sollte alle von der anderen Partei erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln. Insbesondere sollte es keine vertraulichen Informationen, die von der anderen Partei erhalten wurden, an einen anderen Lieferanten weitergeben, mit dem es ein gemeinsames Angebot oder eine Untervertragsvereinbarung abschließt.

## **7. Sicherstellung eines angemessenen Verhaltens bei Tagungen und Veranstaltungen der Branche**

- 7.1 NEP ist Mitglied mehrerer Branchenverbände und wir nehmen regelmäßig an Branchenveranstaltungen teil, einschließlich Konferenzen, Preisverleihungen usw.
- 7.2 Während die Mitgliedschaft in Branchenverbänden häufig NEP und seinen Mitarbeitern zugute kommt, erhöht diese Mitgliedschaft auch potenzielle wettbewerbsrechtliche Risiken, da solche Verbände häufig Wettbewerber zusammenbringen und Diskussionen leicht zu unangemessenen Themen führen können. Soziale Veranstaltungen, bei denen Wettbewerber anwesend sind, schaffen auch ein Umfeld, in dem riskante Diskussionen leicht stattfinden können.
- 7.3 Daher liegt es in Ihrer Verantwortung, bei allen Branchentreffen, Konferenzen und Veranstaltungen, einschließlich aller sozialen Diskussionen, alle folgenden Grundsätze einzuhalten:
  - (a) Wettbewerbsrelevante Informationen (wie oben beschrieben) sollten niemals diskutiert oder ausgetauscht werden. Gespräche sollten generell bleiben, oder wenn Branchenfragen diskutiert oder präsentiert werden, sollten sie sich auf nicht wettbewerbsrelevante, öffentlich verfügbare Informationen zu branchenweiten Themen oder Anliegen beschränken.
  - (b) Sie sollten die Tagesordnung des Treffens verstehen, bevor Sie an einem Treffen der Handelsverbände teilnehmen. Sie sollten sicherstellen, dass keine wettbewerbsrelevanten Informationen in Besprechungen offengelegt oder diskutiert

werden. Nach der Sitzung sollten die Protokolle (und alle während der Sitzung verteilten Materialien) aufbewahrt werden.

- (c) Wenn während einer Sitzung oder Veranstaltung von Wettbewerbern unangemessene Themen angesprochen werden, reicht es nicht aus, einfach still zu bleiben. Sie sollten unverzüglich verlangen, dass die Diskussion endet. Wenn dies nicht geschieht, sollten Sie sich klar und sofort von der Diskussion distanzieren und sich den Raum (oder den Wettbewerber, z. B. bei einem Abendessen) verlassen und den Vorfall so bald wie möglich dem Chief Legal Officer oder dem Compliance Direktor der Gruppe melden.

## **8. Ihre Verantwortlichkeiten**

- 8.1 Sie müssen sicherstellen, dass Sie diese Richtlinie lesen, verstehen und einhalten.
- 8.2 Die Verhütung, Aufdeckung und Meldung von rechtswidrigem wettbewerbswidrigem Verhalten liegt in der Verantwortung aller, die für uns oder unter unserer Kontrolle arbeiten. Sie müssen alle Aktivitäten vermeiden, die zu einer Verletzung gegen diese Richtlinie führen oder darauf hindeuten könnten.
- 8.3 Sie müssen den Chief Legal Officer oder Compliance Direktor der Gruppe so bald wie möglich benachrichtigen, wenn Sie glauben oder vermuten, dass ein Konflikt mit dieser Richtlinie aufgetreten ist oder in Zukunft auftreten könnte.

## **9. Schutz**

- 9.1 Personen, die Bedenken äußern oder das Fehlverhalten eines anderen melden, sind manchmal besorgt über mögliche Auswirkungen. Wir versuchen, Aufgeschlossenheit zu bestärken, und werden jeden unterstützen, der ernsthafte Bedenken nach bestem Wissen aufbringt, selbst wenn es sich herausstellt, dass es sich um einen Irrtum gehandelt hat.
- 9.2 Wir sind verpflichtet, sicherzustellen, dass niemand eine nachteilige Behandlung infolge von Folgendem leidet:
  - (a) Weigerung, an einem wettbewerbswidrigen Verhalten einer anderen Person teilzunehmen, daran beteiligt zu sein oder dieses zu erleichtern; oder
  - (b) Meldung in gutem Glauben ihren Verdacht, dass ein tatsächlicher oder potenzieller Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht stattgefunden hat oder in der Zukunft stattfinden könnte.

Eine Benachteiligung umfasst eine Entlassung, Disziplinarmaßnahmen, Drohungen oder andere abfällige Behandlungen in Verbindung mit der Meldung der Angelegenheit. Wenn Sie glauben, dass Sie eine solche Behandlung erlitten haben, sollten Sie den Chief Legal Officer unverzüglich informieren.



## 10. Schulung

- 10.1 Wir werden sicherstellen, dass den Mitarbeitern, bei denen ein Risiko für potenzielle Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht festgestellt wurde, obligatorische Schulungen zu dieser Richtlinie angeboten werden.

## 11. Verstöße gegen diese Richtlinie

- 11.1 Jeder Mitarbeiter, der gegen diese Richtlinie verstößt, muss mit Disziplinarmaßnahmen rechnen, die zur Entlassung wegen Fehlverhaltens oder grobem Fehlverhalten führen können.
- 11.2 Wir können unsere Beziehung zu anderen Personen und Organisationen, die in unserem Namen arbeiten, beenden, wenn diese gegen diese Richtlinie verstoßen.

## 12. Meldung von Bedenken

- 12.1 Alle Geschäftsführer, leitenden Angestellten und Mitarbeiter sind verpflichtet, jede Situation zu melden und sollten andere dazu anhalten, jede Situation zu melden, in der sie eine begründete Annahme haben, dass ein Verstoß gegen diese Richtlinie oder Verfahren oder Gesetze oder Vorschriften vorliegt. Sie können jede Meldung in gutem Glauben über Nichteinhaltung gemäß Abschnitt 17 des Ethik- und Verhaltenskodex und/oder der Whistleblowing-Richtlinie einreichen. Das Unternehmen duldet keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Geschäftsführer, leitende Angestellte oder Mitarbeiter, die in gutem Glauben über bekannte oder vermutete Fehlverhaltensweisen oder andere Verstöße gegen diese Richtlinie berichten.

## 13. Genehmigung

Die Genehmigung zur Einführung dieser Richtlinie wurde erteilt von:

DocuSigned by:  
*Brian Sullivan*  
1D8E478E13E7458...

5/28/2021 | 12:37 PM PDT

Chief Executive Officer

Datum

DocuSigned by:  
*Dean Maccarrato*  
FAE522F52CBC4D9...

5/29/2021 | 3:26 AM SGT

Chief Legal Officer

Datum

DocuSigned by:  
*David Leadbetter*  
E0947232E9217460...

5/28/2021 | 7:41 AM PDT

Compliance Direktor der Gruppe

Datum

## Revisionsverlauf

<b>Datum</b>	<b>Zusammenfassung der Revision</b>
1. Dezember 2020	Richtlinie veröffentlicht am

---

NEP Richtlinie zum Wettbewerbsrecht (1. Dezember 2020)

NEP behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und soweit gesetzlich zulässig, diese Richtlinie jederzeit mit oder ohne Mitteilung an die Mitarbeiter zu ändern oder einzustellen.